Urt. 1.

Das t. Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die directen Steuern für das I. Quartal 1888 gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die XIX. Finanzperiode sestgusehenden directen Steuern in den nach den bestehenden Normen versallenen Zielen in solgender Weise zu erseben:

- a) die Grundsteuer nach Maggabe bes Gesehes vom 19. Mai 1881 mit 2 Pfennig für jebe Ginheit der Steuerverhaltnifgahl,
- b) die Hausstener und zwar die Areals und Miethstener nach Maggabe des Gesebes vom 19. Dai 1881 mit 1 Pfennig für jede Mart ber Stenerverhaltnifgabt,
- c) die Gewerhstener nach dem Gefege vom 19. Mai 1881 mit 14 tel des Jahresbetrages,
- d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umbergieben nach bem Gefete vom 10. Märg 1879 mit einem Zuschlag von 1 Bfennig pro Mark,
- e) die Rapitalrentenfteuer nach dem Gefete vom 19. Mai 1881 mit 1,4tel des Jahresbetrages,
- f) die Einfommensteuer nach bem Gefege vom 19. Mai 1881 mit 1, tel des Jahresbetrages.

Mrt. 2.

Bezüglich ber Maximalfabe der Tarife für ben Transport auf ben Staatseisenbahnen, sowie ber Kanalgebühren auf ben Endvoig-Donan-Main-Kanale verbrieben bie in Art. 2 bes Gefebes vom 7. Februar 1874 "bie provijorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend" getroffenen Bestimmungen bis jum 31. Mars 1888 in Gettung.

Urt. 3.

Das f. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und das f. Staatsministerium der Finanzen werden ernächtigt, die Juschisses, Miterszulagen und Sussentienen, welche der Geistlichsteit und den Schulehrern in der KVIII, Finanzeriode in widerensticher Beise gewährt wurden, die zum 31. März 1888 sortbezahlen zu lassen und zu diesem Zweit einer Schwieden zu der werden, welche sür je ein Jahr der XVIII. Finanzperiode vorgesehn sind.